

Die HOAI greift!**Zur Planung von schnellem Internet!**

In vielen ländlichen Bereichen in Deutschland fehlt es an schnellem Internet. Bund und Land haben reagiert und fördern Planung und Bau von Glasfaserkabeln. Glasfaserkabel sind keine Objekte im Sinne der HOAI. Sie sind weder Ingenieurbauwerke noch Technische Ausrüstung. Damit unterliegt die Planung nicht den Mindestsätzen der HOAI. Allerdings werden Glasfaserkabel nicht einfach so in die Erde gelegt, sondern in Kabelschutzrohre eingezogen, die zuvor geplant und verlegt werden müssen. Diese Schutzrohre aber machen rund 80 % der Ausbaurkosten aus und sind Ingenieurbauwerke im Anwendungsbereich des § 41 HOAI. Die Folge ist, dass für die Planung der Schutzrohre die Mindestsätze der HOAI greifen.

Anfrage: Ein Auftraggeber will wissen, wie er den Auftragswert von Planungsleistungen zur Breitbandverkabelung ermitteln könne und wie eine Vergabe aussehen müsse.

Nachfrage: Der Auftraggeber erläutert, dass er alles richtig machen wolle, weil es um eine nach der VwV Breitbandförderung¹ vom Land Baden-Württemberg geförderte Maßnahme gehe. Diese verweise auf Leitfäden und so stünde im „Leitfaden für die Planung eines Backbone-Netzes“ und gleichlautend im „Leitfaden für die Planung eines Höchstgeschwindigkeitsnetzes (FTTB)“, jeweils Stand 15.09.2017, Version 1.2, in 2.3.1: „Überschreiten die Gesamtkosten der Planung den Schwellenwert nach § 2 Nr. 2 der (...) (VgV), ist eine europaweite Ausschreibung im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß VOF durchzuführen.“ und in 2.3.2: „Abweichend von Ziffer 20 Abs. 3 VOF richtet sich die Vergütung nicht nach den Honorarbestimmungen der HOAI, da hier ein entsprechendes Leistungsbild für Breitbandplanungen nicht definiert ist. Die Vergütung kann deshalb z. B. anhand von Stundensätzen vereinbart werden.“ Für ihn, der nur einmal eine solche Vergabe durchführen werde, sind aber Stun-

denaufwendungen für eine solche Planung nicht abschätzbar oder bekannt. Er stellt also der GHV konkret die Frage, ob sie Erfahrungswerte habe oder kenne.

Antwort GHV: Auch der GHV liegen keine Erfahrungswerte für Stundenaufwendungen für Breitbandplanungen vor und sind ihr auch nicht bekannt.

Sachverhalt: Auf weitere Nachfrage erläutert der Auftraggeber, was eine Breitbandplanung ausmache. Dafür müssten innerhalb und außerhalb der Ortschaften entweder bestehende Schutzrohrnetze gefunden oder neu hergestellt werden, in die dann die eigentlichen Datenkabel, meist Glasfaserkabel, eingezogen werden. Die kostenbestimmende Leistung sei also Herstellung eines Netzes aus Kabelschutzrohren, die in der freien Fläche meist eingepflügt und in überbauten Bereichen in offener Bauweise eingegraben werden. In diese Schutzrohre würden dann nachträglich die Glasfaserkabel eingeblasen. Die Kosten der Schutzrohre würden in der Regel rd. 80 % der gesamten Kosten ausmachen, weil diese mit den genannten Tiefbauleistungen verbunden seien. Die eigentlichen Glasfaserkabel würden dann mit Material und Einbringen nur noch die eher geringen restlichen 20 % kosten. Dazu gäbe es durchaus Erfahrungswerte für Gesamtkosten pro laufenden Meter Kabelschutzrohre.

¹ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01.08.2015 – Az.: 42-8433.12, Baden-Württemberg

Diese würden im freien Gelände bei brutto rund 50 € und bei versiegelten Flächen bei brutto rund 100 € pro m liegen. In seinem Fall wären rund 100 km Kabel und Schutzrohre im freien Gelände, rd. 5 km Kabel in vorhandenen Schutzrohren und weitere 25 km Kabel und Schutzrohre in befestigtem Gelände zu verlegen. Auf dieser Grundlage konnte die GHV dann doch den Auftragswert für die Planungsleistungen einfach und ausreichend genau bestimmen, weil die HOAI weit überwiegend greift.

HOAI: Honorarrechtlich ist zwischen den Planungsleistungen für das Glasfaserkabel und den Schutzrohren zu unterscheiden. Honorare für die Planung von Glasfaserkabeln (oder anderen Datenkabeln) im öffentlichen Raum sind nicht in der HOAI verordnet. Sie sind nämlich keine Technische Ausrüstung, weil solche Kabel nicht der Versorgung von Objekten im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 HOAI dienen, für die eine Fachplanung nach § 53 Abs. 1 HOAI greifen könnte. Auch die in Anlage 15.2 zu § 56 Abs. 3 HOAI in der Anlagengruppe 5 aufgeführten Fernübertragungsnetze betreffen nur die Teile von solchen Netzen, die der Versorgung von Objekten im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 2 HOAI dienen, also von Gebäuden, Ingenieurbauwerken oder Verkehrsanlagen, jedenfalls nicht informationstechnische Datenkabel im öffentlichen Raum (siehe dazu auch Kalte/Wiesner im DIB 05/2014, S. 56). Insoweit ist die Aussage im Merkblatt zutreffend, nämlich dass es für die Breitbandplanung als solche kein Leistungsbild in der HOAI geben würde. Das ist aber nur die halbe Wahrheit und betrifft nur die Glasfaserkabel. Völlig anders verhält es sich mit den Schutzrohren. Diese unterliegen dem Anwendungsbereich des § 41 HOAI, weil sie sonstige Einzelbauwerke nach § 41 Nr. 7 HOAI und damit Ingenieurbauwerke sind. Das ergibt sich aus Anlage 12.2 zu § 48 Abs. 5 HOAI, wo Schutzrohre in der Gruppe 7 explizit aufgeführt sind. Und Ingenieurbauwerke betreffen gerade Bauwerke im öffentlichen Raum, so z. B. auch entsprechende Abwasser- und Trinkwasserleitungen. Für die Schutzrohre, die Teil eines Breitbandkabelsystems sind, sind die Ausführungen im Merkblatt also unzutreffend. Hier greift die HOAI und folglich sind Stundenkalkulationen für eine Auftragswertermittlung gar nicht erforderlich.

Auftragswert: Für die Schutzrohrplanung sind die Parameter gemäß § 6 Abs. 2 HOAI, welche das Honorar bestimmen, zu ermitteln. Das sind die anrechenbaren Kosten, die Honorarzone, das Leistungsbild und die Tafelwerte. Aus den Angaben des Auftraggebers lassen sich die anrechenbaren Kosten ermitteln; sie betragen für die Schutzrohre lt. Tabelle 1 genau 5,0 Mio.

€. Die Honorarzone ist lt. Anlage 12.2 zu § 48 Abs. 5 HOAI für den vorliegenden Fall mit Zone III anzunehmen und als Leistungsbild nach § 43 HOAI sind alle Leistungsphasen und alle Teilleistungen erforderlich. Aus den Tafelwerten und unter Ansatz des Mindestsatzes ergibt sich lt. Tabelle 2 ein Honorar für Grundleistungen von rd. 280.000 €. Zählt man die Örtliche Bauüberwachung mit einem hier angemessenen Wert von 3 % der anrechenbaren Kosten und 5 % Nebenkosten zum Honorar hinzu, ergibt sich eine Vergütung entsprechend Tabelle 2 von netto rd. 450.000 €.

Für die Planung des Glasfaserkabels kann z. B. ein pauschaler Aufschlag von 10 % angesetzt werden, so dass sich ein Auftragswert von insgesamt rd. 500.000 € ergibt. Da der Auftragswert den EU-Schwellenwert (zzt. 209.000 €) allein für die Schutzrohrplanung deutlich überschreitet, reicht die zuvor beschriebene eher grobe Auftragswertermittlung für die Glasfaserplanung völlig, um dem Vergaberecht zu entsprechen.

Vergaberecht: Die Ausführungen im o. g. „Leitfaden für die Planung eines Höchstgeschwindigkeitsnetzes (FTTB)“ sind, was die rechtlichen Grundlagen angeht, nicht mehr aktuell. Die VOF wurde mit Einführung der neuen Regelungen am 18.04.2016 aufgehoben. Der Auftraggeber muss das aktuelle GWB² und die aktuelle VgV³ beachten und sollte nach § 74 VgV ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchführen, so wie es im Ergebnis auch im Leitfaden steht. Die Erstellung des Leitfadens hatte vermutlich länger gedauert, denn in 2.3 heißt es, dass eine vergaberechtliche Überarbeitung anstehen würde.

Fazit: Honorare für Breitbandplanungen sind weit überwiegend in der HOAI verordnet, weil 80 % der Kosten in der Herstellung der Kabelschutzrohre stecken und diese Ingenieurbauwerke nach § 41 Nr. 7 HOAI sind. Nur die restlichen 20 % der Kosten betreffen die Glasfaserkabel und nur deren Planungshonorare sind nicht Teil der HOAI, weil sie keine Technische Ausrüstung „für“ das Objekt Kabelschutzrohr sind. Entsprechend sind auch die Auftragswerte unter Beachtung der HOAI zu ermitteln und der Entscheidung zu Grunde zu legen, ob ein europaweites Vergabeverfahren erforderlich ist. Ist der EU-Schwellenwert überschritten, sollte nach § 74 HOAI ein Verhandlungsverfahren

² Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist

³ Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

ren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. Leider sind die in Baden-Württemberg

aktuell gültigen Leitfäden zur HOAI unzutreffend und zum Vergaberecht überholt.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20

| |
|---|
| Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 12/2017, Seiten 44 - 45 |
|---|